

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 05.09.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 05.09.2018

Im Auftrag

Berit Spiegel



Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt
für die Gemeinde List auf Sylt
Genehmigung der 20. Änderung des
Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt in der Sitzung am 09.04.2018 beschlossene **20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde List auf Sylt - Sonderbaufläche „S Pumpstation sowie kommunale Betriebe und Einrichtungen“**- für das Gebiet auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage nördlich der Ortslage an der K 121 in ca. 1 km Entfernung vom nördlichen Siedlungsrand mit Bescheid vom 15.06.2018 Az.: 512.111-54.078 nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Alle Interessierten können die 20. Änd. des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist der vorgenannte Flächennutzungsplan auf Dauer im Internet unter der Adresse: <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylvt.de/list/oeffent-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 04.09.2018

-Amt Landschaft Sylt
-Die Amtsvorsteherin-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel